

Verfassung, im GVG und - die Besonderheiten der Verfahrensarten berücksichtigend - in den Normen des **Z** Strafprozeßrechts und **Z** Zivilprozeßrechts sowie in den Rechtsvorschriften über die Tätigkeit der **Z** gesellschaftlichen Gerichte (GGG, KKO, SchKO) ausgestaltet. P. sind:

- das **Prinzip der Z Unabhängigkeit der Richter, Schöffen und Mitglieder gesellschaftlicher Gerichte**;
- das **Prinzip der Kollektivität der Rechtsprechung**. Die Gerichte verhandeln und entscheiden als Kollegialorgane. Ausnahmen gibt es nur in besonderen Verfahren vor den Kreisgerichten (§6 GVG; §18 Abs. 2 GGG);
- das **Prinzip der Z Gleichheit vor dem Gesetz und dem Gericht**;
- das **Prinzip des rechtlichen Gehörs vor Gericht** (/ Recht auf gerichtliches Gehör);
- das **Prinzip der Gewährleistung des Z Rechts auf Verteidigung und Vertretung**;
- das **Prinzip der Erforschung und Feststellung der objektiven Wahrheit**. Es verpflichtet das Gericht, alle für die Entscheidung erheblichen Umstände exakt, vollständig und unvoreingenommen aufzuklären und wahrheitsgemäß festzustellen. Jede gerichtliche Entscheidung muß auf wahren, mit dem tatsächlichen Geschehen übereinstimmenden Sachverhaltsfeststellungen beruhen. Im Strafverfahren ist das Gericht verpflichtet, die Straftat, ihre Ursachen und Bedingungen und die Persönlichkeit des Angeklagten allseitig festzustellen (**Z** Beweisaufnahme). Der Angeklagte hat das Recht, an der allseitigen und unvoreingenommenen Feststellung der Wahrheit mitzuwirken. Er kann Beweisanträge (**Z** Beweis) stellen, ihm darf jedoch nicht die Beweisführungspflicht auferlegt werden (§ 8 StPO);
- das **Prinzip der Z Mündlichkeit der Verhandlung**;
- das **Prinzip der Z Öffentlichkeit der Verhandlung**;
- das **Prinzip der Mitwirkung der Bürger**. Es gewährleistet, daß die Bürger in Wahrnehmung ihres **Z** Rechts auf Mitbestimmung und Mitgestaltung der staatlichen und gesellschaftlichen Angelegenheiten in verschiedenen Formen (als **Z** Schöffe, Mitglied eines gesellschaftlichen Gerichts, in Strafsachen als **Z** Kollektivvertreter, **Z** gesellschaftliche Ankläger oder **Z** gesellschaftliche Verteidiger und durch Übernahme von **Z** Bürgschaften, in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtsverfahren als Beauftragte von Kollektiven, in Arbeitsrechtssachen auch als Vertreter des FDGB) an der Rechtsprechung teilnehmen können und daß ihre Auffassungen zu den Ursachen und Bedingungen des Rechtskonflikts sowie zur Persönlichkeit des Rechtsverletzers berücksichtigt und ihre Erfahrungen in der gerichtlichen Tätigkeit genutzt werden (§ 9 GVG);
- das **Prinzip der Konzentration und Beschleunigung des Verfahrens**. Es beinhaltet die Verpflichtung des Gerichts, jedes Verfahren rationell, zügig und mit geringstem Aufwand in hoher Qualität durchzuführen und in möglichst kurzer Frist abzuschließen (§ 2 Abs. 1 StPO; § 2 Abs. 2 ZPO);
- das **Prinzip der Nachprüfbarkeit gerichtlicher Entscheidungen**. Erstinstanzliche **Z** Urteile und **Z** gerichtliche Beschlüsse sind vor Eintritt ihrer **Z**

Rechtskraft durch **Z** Rechtsmittel anfechtbar (**Z** Berufung **Z** Beschwerde **Z** Einspruch gegen Entscheidungen gesellschaftlicher Gerichte **Z** Protest). Rechtskräftige Entscheidungen sind bei Vorliegen der Voraussetzungen im Wege der **Z** Kassation oder in einem **Z** Wiederaufnahmeverfahren nachprüfbar (§ 16 GVG; § 19 Abs. 2 GGG).

Darüber hinaus gelten für das *Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtsverfahren* noch folgende P.:

- das **Prinzip aktiver und initiativreicher Prozeßgestaltung**, das darauf orientiert, daß das Gericht mit den **Z** Prozeßparteien und anderen Verfahrensbeteiligten zusammenwirkt, ihnen ihre Rechte und Pflichten erläutert und sie bei deren Wahrnehmung unterstützt sowie auf das Stellen sachdienlicher Anträge hinwirkt (z. B. Erläuterung der Sach- und Rechtslage, Unterbreiten von Einigungsvorschlägen, Anregung zur **Z** Klagerücknahme). Dieses P. verpflichtet das Gericht, Initiativen zur allseitigen und wahrheitsgemäßen Feststellung des Sachverhalts zu entfalten und auf eine umfassende Lösung des Rechtskonflikts hinzuwirken (§2 ZPO). Das schließt die enge Zusammenarbeit mit den **Z** örtlichen Volksvertretungen, anderen Organen und gesellschaftlichen Organisationen ein (§§5,6 ZPO);
- das **Dispositionsprinzip**, d.h., die Bürger entscheiden selbst, ob und in welchem Umfang sie gerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch nehmen. Die Prozeßparteien bestimmen mit der **Z** Klage und ihren Anträgen den Gegenstand des Verfahrens, sie können diese ändern, erweitern oder auch zurücknehmen und haben die Möglichkeit, sich vor Gericht zu einigen. Sie entscheiden, ob sie von einem Rechtsmittel Gebrauch machen oder darauf verzichten;
- das **Prinzip der Parteienmitwirkung**. Neben dem Recht auf Gehör umfaßt dieses Prinzip das Recht und die Pflicht der Prozeßparteien, in ihren Erklärungen und Aussagen den Sachverhalt vollständig und wahrheitsgemäß darzulegen und zum Nachweis der eigenen Behauptungen bzw. zur Widerlegung der Behauptungen der Gegenpartei Beweis anzutreten und zu führen (§3 Abs. 1 ZPO).
- Das **Prinzip der Gesetzlichkeit** der Strafverfolgung (Art. 99 Verfassung) erfordert vor allem, daß jede Straftat aufgeklärt und jeder Schuldige unter genauer Beachtung des gesetzlichen Straftatbestandes zur Verantwortung gezogen und kein Unschuldiger bestraft wird (§2 Abs. 1 StPO), daß niemand bis zur Rechtskraft einer gerichtlichen Entscheidung als einer Straftat für schuldig befunden werden darf (**Z** Präsomtion der Unschuld) und im Zweifel zugunsten des Angeklagten zu entscheiden ist (§6 Abs. 2 StPO), daß nur zulässige und im konkreten Fall unumgängliche Zwangsmaßnahmen (**Z** Arrestbefehl **Z** Beschlagnahme **Z** Durchsuchung **Z** Verhaftung) und Einschränkungen der Rechte der Bürger angewandt werden dürfen und das Verbot doppelter Strafverfolgung (§ 14 StPO) strikt beachtet wird.